

L'ORÉAL MITARBEITERBETEILIGUNGSPROGRAMM – ANGEBOT 2026 LÄNDERBEILAGE FÜR ÖSTERREICH

Sie wurden eingeladen, im Rahmen des L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes 2026 in Aktien von L'Oréal („Aktien“) ausgegeben von L'Oréal S.A. mit seinem Sitz in 14 rue royale, 75008 Paris zu investieren. In diesem Dokument finden Sie eine kurze Zusammenfassung der lokalen Angebotsinformationen und grundlegende steuerliche Informationen in Bezug auf dieses Angebot.

Lokale Informationen zum Angebot

Zeichnungsperiode

Die Zeichnungsperiode startet am 10. Juni 2026 und dauert bis einschließlich 24. Juni 2026.

Während der Zeichnungsperiode können Sie die Aktien online über <https://invest.loreal.com> zeichnen. Benutzername und Passwort werden Ihnen per E-Mail oder Post übermittelt. Sie können auch mit einem Zeichnungsformular in Papierform zeichnen, wenn Sie keinen Zugang zum Internet haben. Bitte kontaktieren Sie Ihre Personalabteilung, um ein Zeichnungsformular zu erhalten.

Wenn Sie die Aktien nicht über das Internet zeichnen, retournieren Sie Ihr vollständig ausgefülltes Formular zusammen mit den erforderlichen Beilagen bis spätestens 24. Juni 2026 an die für Sie zuständige Personalabteilung

L'ORÉAL ÖSTERREICH GmbH
z.H. Sandra MITTERHAUSER
Wiedner Gürtel 9 (ICON Turm 9)
1100 Wien

Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis wird am 5. Juni 2026 festgesetzt. Er berechnet sich aus dem durchschnittlichen Eröffnungskurs der Aktien über die letzten 20 Handelstage abzüglich eines Abschlags in Höhe von 20%.

Zahlungsmethoden – Welche Zahlungsmethoden sind für meine Zeichnung möglich?

Folgende Zahlungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Gehaltsabzug über 10 Monate (August 2026 bis Mai 2027).
- Einmalige Zahlung mittels Lastschrift am 22. Juli 2026.

Bitte beachten Sie, im Falle einer eines Gehaltsabzugs, dass Ihnen mindestens ein Betrag in Höhe des (monatlichen) gesetzlichen Existenzminimums zur freien Verfügung stehen muss. Beantrage Sie daher keinen Gehaltsabzug, der diesen Betrag übersteigt.

Verwahrung Ihrer Aktien, Stimmrechte, Dividenden

Ihre Aktien werden in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung über einen speziellen Fonds, dem sogenannten *Fonds Commun de Placement d'Entreprise* (FCPE), für Sie gezeichnet und gehalten. Dies ist die übliche Vorgehensweise in Frankreich. Der FCPE fungiert als Treuhänder für Sie. Sie erhalten Aktien und Gratisaktien über den FCPE. Die Gratisaktien werden Ihnen am Ende der Behaltefrist unter den unten beschriebenen Bedingungen zugeteilt.

So lange der FCPE Ihre L'Oréal Aktien in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung hält, werden Ihre Stimmrechte in Bezug auf diese Aktien vom Verwaltungsrat (*supervisory board*) des FCPE in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung ausgeübt.

Alle von L'Oréal ausgezahlten Dividenden werden automatisch über den FCPE in zusätzliche Aktien in Ihrem Namen investiert. Diese Reinvestition führt zur Ausgabe von zusätzlichen Anteilen oder Bruchteilen davon.

Behaltefrist und vorzeitige Beendigungsgründe – In welchen Fällen ist eine vorzeitige Einlösung möglich?

Unter dem L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 wird Ihre Investition einer Behaltefrist von mindestens fünf Jahren unterliegen und endet am 30. Juli 2031 (einschließlich). Bitte beachten Sie, dass Sie, um von der österreichischen Steuerbegünstigung zu profitieren zu können, Ihre L'Oréal Aktien bis inklusive 31. Dezember 2031 halten müssen.

Beachten Sie, dass auch Gratisaktien bis zum 31. Dezember 2036 (einschließlich) gehalten werden müssen, um von der Steuerbegünstigung zu profitieren (weitere Einzelheiten dazu finden Sie im Abschnitt "Steuerinformationen" weiter unten).

In den folgenden Fällen können Sie jedoch die Einlösung Ihres Investments und den Austritt aus dem Programm vor Ablauf der genannten Behaltefrist verlangen (beachten Sie einen möglichen Ausschluss von der Steuerbegünstigung bei Inanspruchnahme eines vorzeitigen Beendigungsgrunds):

1. Heirat oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft;
2. Geburt oder Adoption des dritten Kindes (oder eines weiteren);
3. Scheidung oder gesetzlich anerkannte Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, vorausgesetzt, dass Sie für mindestens ein Kind obsorgeberechtigt bleiben;
4. Häusliche Gewaltausübung gegen Sie durch Ihren Ehegatten, Partner, eingetragenen Lebenspartner oder ihren früheren Ehegatten, Partner oder eingetragenen Lebenspartner
5. Sie oder Ihr Ehegatte / eingetragener Partner oder Ihr Kind erleiden eine Behinderung;
6. Ihr Tod oder der Tod Ihres Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners;
7. Sie oder Ihr Ehegatte / eingetragener Lebenspartner benötigen den investierten Betrag für die Finanzierung von bestimmten Unternehmen benötigen;
8. Sie benötigen den investierten Betrag für den Erwerb oder die Vergrößerung Ihres Hauptwohnsitzes;
9. Überschuldung;
10. Beendigung Ihres Dienstverhältnisses;
11. bei Verwendung des Verkaufserlöses für die energetische Sanierungsarbeiten am Hauptwohnsitz; und
12. bei Kauf eines Elektro- und/oder wasserstoffbetriebenen Fahrzeugs.

Die oben angeführten vorzeitigen Austrittsgründe sind nach französischem Recht definiert und müssen in Übereinstimmung mit dem französischen Recht ausgelegt und angewendet werden. Sie sollten nicht darauf vertrauen, dass ein vorzeitiger Ausstiegsgrund Anwendung findet, bevor Sie Ihrem Arbeitgeber Ihre spezielle Situation erklärt haben und dieser nach Vorlage der entsprechenden Dokumente und Nachweise durch Sie bestätigt hat, dass einer der oben genannten Austrittsgründe auf Sie Anwendung findet.

Gratisaktien

Ihre Investition wird durch das von L'Oréal gewährte Recht auf kostenlose zusätzliche Aktien („**Gratisaktien**“) erweitert. Die Anzahl der Ihnen zustehenden Gratisaktien bemisst sich proportional im Verhältnis zu Ihrer Zeichnung wie in der Informationsbroschüre dargestellt. Die Gratisaktien werden Ihnen nach Ende der Sperrfrist im Juli 2031 unter den „Bedingungen für Gratisaktien“ („Free Share Plan Rules“) überschrieben.

Nachstehend finden sie eine Zusammenfassung bestimmter Bedingungen, die auf den Bezug, die Sperrfrist und die Übereignung der Gratisaktien Anwendung finden. Für eine vollständige Beschreibung lesen Sie bitte die „Bedingungen für Gratisaktien“ („Free Share Plan Rules“), die unter <https://invest.loreal.com> (in Französisch und Englisch) und auf Nachfrage bei Ihrem Ansprechpartner in der Personalabteilung zur Verfügung stehen. Die Teilnahme am L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 setzt die Annahme der „Bedingungen für Gratisaktien“ voraus.

Anspruchsvoraussetzungen für die Zuteilung von Gratisaktien: Um unter dem L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 Gratisaktien zu erhalten, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen gültig am L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 teilnehmen und alle Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllen.
- Ihre Teilnahme am oder ihre Anmeldung oder Zahlung für das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 darf am (oder vor dem) Zuteilungsdatum (siehe unten) nicht abgelehnt oder storniert worden sein.
- Ihre Zahlung muss am Liefertag (siehe unten) vollständig erbracht worden sein.

Zuteilungsdatum: Das Datum der Zuteilung fällt auf jenen Tag, an dem die Aktien gemäß dem L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 ausgegeben werden, also den 30. Juli 2026 oder kurz danach. Einige Wochen nach dem Zuteilungsdatum, erhält jede/r Begünstigte/r einen Brief oder eine elektronische Nachricht, in dem ihm/ihr der Zuschuss der Gratisaktien und deren Zahl, wie in Übereinstimmung mit dem „Bedingungen für Gratisaktien“ (wie nachstehend beschrieben), bestätigt wird.

Lieferdatum: Vorbehaltlich der Erfüllung der untenstehenden Bedingungen werden Ihnen die Gratisaktien am oder um den 31. Juli 2031 überschrieben.

Zu erfüllende Bedingungen, um die Gratisaktien am Ende Sperrfrist zu erhalten (siehe Artikel 6 der „Bedingungen für Gratisaktien“ für eine detaillierte und vollständige Beschreibung der Bedingungen. Die unten angeführten Bestimmungen sind lediglich eine Zusammenfassung der anwendbaren Bedingungen und ersetzen die grundlegenden „Bedingungen für Gratisaktien“ nicht):

Um die Gratisaktien zu erhalten, müssen Sie vom letzten Tag der Zeichnungsperiode gemäß dem L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 bis zum 20. Kalendertag vor dem Lieferdatum Arbeitnehmer/in der L'Oréal Gruppe sein und dies bleiben („**Bedingung des Weiterbestands des Arbeitsverhältnisses**“).

Die Zeitspanne zwischen dem letzten Tag der Zeichnungsperiode gemäß dem L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 und dem 20. Kalendertag vor dem Lieferdatum wird im Folgenden „**Erwerbsperiode**“ genannt.

Es wird allerdings davon ausgegangen, dass Sie die oben erwähnten Bedingungen betreffend das Arbeitsverhältnis erfüllt haben, wenn Sie den Status eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin während der Erwerbsperiode aus den folgenden Gründen verlieren („**Ausnahme von der Bedingung des Weiterbestands des Arbeitsverhältnisses**“):

Tod: Im Falle Ihres Todes haben Ihre Erben das Recht, die Übereignung der Gratisaktien innerhalb von 6 Monaten nach Ihrem Tod zu fordern. In einem solchen Fall werden sämtliche Gratisaktien kurz nach Einreichung der Anfrage und nachfolgender Prüfung geliefert. Die Erwerbsperiode kommt nicht zur Anwendung. Sollte keine Anfrage auf Übereignung eingereicht werden, werden alle Gratisaktien, die dem/der Verstorbenen zugestanden haben, zum Zeitpunkt des Lieferdatums an seine/ihre Erben übereignet.

Behinderung: Im Falle einer Behinderung gemäß Artikel L. 225-197-1 des französischen Handelsgesetzbuches während der Erwerbsperiode, werden die Gratisaktien kurz nach Eintritt des für die Behinderung ausschlaggebenden Ereignisses überschrieben.

Pensionierung: Im Falle einer Pensionierung aufgrund der Erreichung des Mindestpensionsantrittsalters nach geltendem Recht des entsprechenden Staates oder im Falle einer Pensionierung nach einer anderen Pensionsregelung, werden die Gratisaktien dem/der Begünstigten am Lieferdatum überschrieben.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber aus einem anderen Grund als groben Fehlverhalten: Liegt der Grund einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nicht im groben oder schweren Fehlverhalten des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, werden die zugeteilten Gratisaktien dem Begünstigten am Lieferdatum überschrieben. Für Zwecke des Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes wird die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber wegen grober oder schwerer Verfehlung, die zum Verlust des Rechts auf Erhalt der Gratisaktien führt, unter Berücksichtigung der für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Begünstigten geltenden Vorschriften des betreffenden Landes beurteilt.

Einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses: Im Falle der einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses werden die Gratisaktien zum Lieferzeitpunkt übereignet.

Kontrollwechsel beim Arbeitgeber: Im Falle, dass beim Arbeitgeber ein Kontrollwechsel stattfindet, erhalten die Arbeitnehmer/innen der relevanten Gesellschaft ihre Gratisaktien zum Lieferzeitpunkt.

Eigentum an den Gratisaktien: Am Liefertag der Gratisaktien erhalten Sie das volle Eigentumsrecht an den Aktien. Ihre Aktien werden in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung über den FCPE „L'ORÉAL EMPLOYEE SHARE PLAN“ gehalten. Für den Fall, dass eine L'Oréal Gesellschaft Steuern, Sozialabgaben oder andere gesetzliche Gebühren im Auftrag der Begünstigten für die Gewährung oder Übereignung der Gratisaktien leisten muss, behält sich L'Oréal das Recht vor:

- die Übertragung der Gratisaktien zu einer solchen Person solange zu verzögern, bis diese Person die ausstehenden Beträge beglichen hat oder eine andere, für L'Oréal zufriedenstellende, Abmachung getroffen hat
- oder die Aktien zu verkaufen und die Erlöse solange zurückzubehalten, wie in Artikel 10 der „Bedingungen für Gratisaktien“ angegeben.

Arbeitsrechtlicher Haftungsausschluss: Bitte beachten Sie, dass dieses Angebot von der französischen Firma L'Oréal S.A. und nicht von Ihrem lokalen Arbeitgeber stammt. Die Entscheidung, einen solchen Vorteil in diesem oder einem zukünftigen Angebot zu gewähren, liegt im eigenen Ermessen von L'Oréal S.A.. Dieses Angebot ist nicht Teil Ihres Arbeitsvertrags und ändert oder ergänzt selbigen in keiner Weise. Die Teilnahme am L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 berechtigt sie nicht dazu, an zukünftigen Vorteilen oder Zahlungen gleicher Art oder gleichen Wertes teilzunehmen und berechtigt nicht zu Kompensationen für den Fall, dass Sie Ihr Recht auf dieses Angebot durch Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses verlieren. Vorteile, die Sie gegebenenfalls aus diesem Angebot erlangen, werden nicht bei der Berechnung der Ihnen zustehenden zukünftigen Vorteile, Zahlungen oder Pensionsansprüchen herangezogen (dies gilt auch für den Fall der Beendigung Ihres Dienstverhältnisses).

Steuerrechtliche Information für Mitarbeiter/innen mit Wohnsitz in Österreich

Dieses Dokument beschreibt Grundprinzipien des österreichischen Einkommensteuerrechtes und Sozialversicherungsrechtes, die zum Zeitpunkt der Reservierung des Angebots gelten und auf Mitarbeiter/innen („Teilnehmer/innen“) anzuwenden sind, die im Sinne österreichischer Steuerbestimmungen und des Steuerabkommens zwischen Frankreich und Österreich zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (das „Abkommen“) bereits ihren Wohnsitz in Österreich haben und diesen auch bis zur Veräußerung ihrer Investition behalten, und die zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen dieses Abkommens berechtigt sind. Die nachstehend angeführten steuerlichen Konsequenzen stehen im Einklang mit österreichischem Steuerrecht sowie den genannten französischen Steuerbestimmungen und der Verwaltungspraxis, die allesamt zum Zeitpunkt des Angebotes anwendbar sind. Diese Prinzipien und Gesetze können sich im Laufe der Zeit jedoch verändern.

Dieses Dokument dient ausschließlich informativen Zwecken und ist weder als vollständig noch als endgültig zu betrachten. Für eine persönliche angepasste Beratung oder wenn der Mitarbeiter während der Laufzeit des Plans zu irgendeinem Zeitpunkt in Österreich wohnen oder nicht wohnen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Wohnsitz haben oder hatten sollten Mitarbeiter/innen ihren persönlichen Steuerberater zuziehen.

Behandlung bei Zeichnung

I. Zieht die Zeichnung von Aktien steuerrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Ansprüche/Gebühren nach sich?

I.1 Wird die Differenz zwischen Zeichnungspreis und Marktwert der L'Oréal Aktie im Zeitpunkt der Zeichnung besteuert?

Die Gewährung von Aktien zu vergünstigten Konditionen ist ein steuerpflichtiger Vorgang. Steuerpflichtig ist der Betrag des Vorteils, den der/die Mitarbeiter/in erhält. Der Vorteil errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Verkehrswert der Aktien am Tag der Übertragung der Aktien an den Dienstnehmer (Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums) und dem tatsächlich vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin bezahlten Bezugspreis. Die Steuerschuld entsteht in der Regel zum Zeitpunkt der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Aktien auf den Mitarbeiter (unabhängig davon, ob die Behaltefrist später erfüllt wird), dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Aktien im Namen des Mitarbeiters auf den FCPE, der als Treuhänders handelt, übertragen werden.

Da dieser Vorteil aus dem Dienstverhältnis stammt, ist die Lohnsteuer vom Arbeitgeber im Monat des Erhalts des Vorteils durch den/die Mitarbeiter/in zu bezahlen (dh zu berechnen und einzubehalten). Der anwendbare Steuersatz hängt von der Höhe des Einkommens des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin ab und berechnet sich nach dem progressiven Einkommensteuertarif, der derzeit bei 50% (für jährliche Einkommen über € 104.859; 55% in der höchsten Progressionsstufe betrifft jährliche Einkommen von über € 1 Mio und ist nach heutiger Rechtslage bis 2029 anwendbar). Bitte beachten Sie, dass die Einkommensstufen des progressiven Einkommensteuertarifs jedes Jahr an die Inflation angepasst werden.

Der Vorteil, den der Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis im Jahr 2026 erhält, ist bis zu einer Höhe von € 3.000 pro Jahr steuerfrei, wenn die Aktien vom Dienstnehmer für mindestens fünf Jahre gehalten werden. Dieser 5-Jahres-Zeitraum wird vom 1. Jänner des Folgejahres des Erwerbs der Aktien gerechnet (da die Aktien im Jahr 2026 erworben werden, endet die 5-Jahres-Frist am 31. Dezember 2031). Um die ursprünglich erhaltene Steuerbefreiung nicht zu verlieren, sind die Aktien daher aufgrund des österreichischen Steuersystems, obwohl die Behaltefrist am 30. Juli 2031 (einschließlich) endet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2031 zu behalten.

Sollten die Aktien, die über den FCPE in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung gehalten werden, vor Ablauf der 5-jährigen Haltefrist verkauft, sonst unter Lebenden übertragen oder bar eingelöst werden,

wird der ursprünglich steuerfreie Betrag durch die Einbehaltung zusätzlicher Lohnsteuer durch den Arbeitgeber erfasst, außer der Verkauf, sonstige Verwertung oder die Einlösung erfolgt bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses, in welchem Fall der ursprünglich steuerfreie Teil steuerfrei belassen wird.

Der vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin erhaltene Vorteil unterliegt Sozialversicherungsbeiträgen von ca. 18% für den/die Arbeitnehmer/in (durch den Arbeitgeber vom Bruttogehalt des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin abzuziehen und abzuführen) und ca. 21% durch den Arbeitgeber (zusätzlich zum Bruttogehalt und den Lohnnebenkosten abzuführen). Die Höchstbeitragsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge liegt 2026 bei € 6.930 pro Monat und € 13.860 pro Jahr für unregelmäßige Zahlungen, zB Sonderzahlungen und dem Vorteil aus den Aktien. Zusätzlich hat der Arbeitgeber Lohnnebenkosten (Steuern und Sozialabgaben) zwischen 8,6% und 8,7% des Bruttogehalts/-vorteils zu zahlen.

Die Steuerbefreiung von geldwerten Vorteilen bis zu € 3.000 pro Jahr und Mitarbeiter gilt auch für die Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten.

1.2 Ist die zinslose Ratenzahlung steuerpflichtig?

Der Gehaltsvorschuss selbst ist nicht steuerpflichtig. Lediglich die zinslose oder zinsverbilligte Ratenzahlung führt zu Zinersparnissen, die grundsätzlich einen steuerpflichtigen Sachbezug darstellen. Für Zinersparnisse aus Gehaltsvorschüssen (zusammen mit möglichen anderen zinslosen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen) bis zu einem Betrag von insgesamt € 7.300 ist kein Sachbezug anzusetzen. Übersteigen Gehaltsvorschüsse (zusammen mit möglichen anderen zinslosen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen) insgesamt den Betrag von € 7.300, ist ein Sachbezug nur vom Zinsvorteil auf den übersteigenden Betrag zu ermitteln.

Im Fall eines € 7.300 übersteigenden zinsloser oder zinsverbilligten Gehaltsvorschusses unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem veröffentlichten Referenzzinssatz und dem vom Unternehmen tatsächlich verwendeten niedrigeren Zinssatz (d.h. 0% im Fall eines zinslosen Gehaltsvorschusses) dem regulären progressiven Einkommensteuertarif, Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnnebenkosten.

Der relevante Referenzzinssatz hängt davon ab, ob die Finanzierung (a) zinsfrei oder zu einem festen Zinssatz oder (b) zu einem variablen Zinssatz gewährt wird. Im Fall von (a) basiert der relevante Referenzzinssatz auf einem bestimmten Zinssatz, der monatlich von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird (OeNB: Kreditzinssatz im Neugeschäft an private Haushalte für Wohnbau mit anfänglicher Zinsbindung über zehn Jahre), abzüglich 10 %, und zwar für den Monat, in dem die Finanzierungsvereinbarung geschlossen wird. Im Fall von (b) wird der relevante Referenzzinssatz jährlich veröffentlicht und beträgt derzeit 3 % (Stand 2026).

Behandlung während der Laufzeit

II. Fallen im Hinblick auf den Erhalt von Dividenden Steuern oder Sozialversicherungsabgaben an?

(i) Besteuerung in Frankreich

Mangels Ausschüttung der Dividenden von L'Oréal an die Mitarbeiter/innen wird keine Quellensteuer in Frankreich eingehoben.

(ii) Besteuerung in Österreich

Die Dividenden, die L'Oréal an den FCPE in Bezug auf die Aktien, die über den FCPE gehaltenen werden, ausschüttet, sind in Österreich steuerpflichtig. Auch wenn die Dividenden nicht direkt an die Mitarbeiter/innen ausgezahlt, sondern vom FCPE im Namen und auf Rechnung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin in zusätzliche Aktien investiert werden, werden die Mitarbeiter/innen so gestellt, als hätten sie die Dividenden erhalten und in den FCPE investiert. Daher sind alle Dividenden, die der FCPE erhält, beim/bei der Mitarbeiter/in steuerpflichtig.

Da die Aktien im Ausland hinterlegt werden, unterliegen daraus resultierende Dividenden dem besonderen Steuersatz in Höhe von 27,5%, ohne dass die Einkünfte aus den Dividenden mit den anderen Einkünften zum progressiven Einkommensteuersatz veranlagt werden. Dieser Sondersteuersatz wird vom Finanzamt auf Basis der jährlich vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin zu erstellenden Einkommensteuererklärung (Formular E1kv, abrufbar unter BMF - Formulare Steuern & Zoll) vorgeschrieben. Die Steuererklärung muss spätestens bis Ende April, bei elektronischer Einbringung bis Ende Juni des Folgejahres der Ausschüttung und Reinvestition der Dividenden eingebracht werden.

Es besteht nach österreichischer Rechtslage die Option, Einkünfte aus Kapitalvermögen gemeinsam mit den übrigen Einkünften zum regulären individuellen Steuersatz zu veranlagern, der aufgrund des gesamten veranlagten Einkommens (inklusive Kapitaleinkünfte) ermittelt wurde. Wir empfehlen den Mitarbeitern, eine professionelle Steuerberatung einzuholen, um festzustellen, ob die Ausübung dieser Option vorteilhaft ist.

Für Zwecke der Entrichtung der Einkommensteuer sollten Mitarbeiter/innen jährlich eine Aufschlüsselung der Dividendenausschüttungen erhalten, welche die Höhe der ausbezahlten sowie im Namen und auf Rechnung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin durch den FCPE reinvestierten Dividenden darlegt.

Auf Dividenden sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

III Ist Vermögenssteuer auf die in Besitz befindlichen Aktien, die über den FCPE gehalten werden, zu entrichten?

In Österreich existiert keine Vermögenssteuer.

Behandlung bei Einlösung

IV Zieht die Einlösung der Aktien in bar nach der Behaltefrist (oder im Falle eines berechtigten frühzeitigen Austritts) Steuern oder Sozialversicherungsabgaben nach sich?

(i) Besteuerung in Frankreich

Ein allfälliger aus der Einlösung stammender Veräußerungsgewinn unterliegt in Frankreich nicht der Besteuerung.

(ii) Besteuerung in Österreich

Für die Steuerbefreiung in Höhe von € 3.000 pro Jahr und Mitarbeiter/in ist es notwendig, die Aktien über fünf Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2031 zu halten. Sollten die Aktien nicht bis zum Ende dieses Zeitraums gehalten werden, unterliegt der ursprünglich steuerbefreite Betrag bei Veräußerung, anderen Verfügungen oder Bareinlösung, dem Lohnsteuerabzug und Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber, sofern der Verkauf, die andere Verfügung bzw. die Bareinlösung nicht bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses stattfindet. Im letzten Fall unterliegt der ursprünglich steuerbefreite Betrag weder Steuer noch Sozialversicherung.

Bei Bareinlösung, Verkauf oder einer sonstiger Verfügung der Aktien, die über den FCPE im Namen und auf Rechnung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin gehalten werden, unterliegt der realisierte Veräußerungsgewinn (mit Ausnahme des realisierten Gewinns aus dem Abschlag bei Erwerb der Aktien) der österreichischen Einkommenssteuer in Höhe von 27,5% (Sondersteuersatz).

Der steuerpflichtige Betrag (Veräußerungsgewinn) ist die Differenz aus dem Verkehrswert der Aktien bei Zeichnung, die an den FCPE abgegeben wurden, und dem Betrag, der als Gegenleistung für die Einlösung der Aktien ausbezahlt wird oder der beim Verkauf der Aktien realisiert wird. Solche Veräußerungsgewinne können nur durch Verluste aus Vermögenswerten ausgeglichen werden, die dem 27,5%igen Sondersteuersatz unterliegen.

Im Falle positiver Einkünfte hat der/die Mitarbeiter/in grundsätzlich bis Ende April eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen, im Falle einer elektronischen Einreichung bis Ende Juni des Jahres, welches dem Jahr des Verkaufs oder der Bareinlösung der Aktien der folgt.

Es entstehen keine Sozialversicherungsbeiträge im Fall von Veräußerungsgewinnen.

Fallen Steuer oder Sozialversicherungsbeiträge an, wenn ich nicht umgehend nach Ende der Behaltefrist meine Investition einlöse?

Sollte der Mitarbeiter die Einlösung der Aktien am Ende der 5-jährigen Haltefrist nicht verlangen, findet keine automatische Besteuerung am Ende der Behaltefrist statt.

Bitte sehen sie unsere oben genannten Anmerkungen zur Besteuerung der über den FCPE im Namen und auf Rechnung des Mitarbeiters gehaltenen Aktien bei Einlösung nach Ende der Behaltefrist.

Gratisaktien

V. Löst der Erhalt des Rechts auf Gratisaktien zum Zuteilungsdatum Steuern oder Sozialversicherungsabgaben aus?

Nein.

VI. Löst die Übertragung der Gratisaktien zum Lieferdatum Steuern oder Sozialversicherungsabgaben aus?

Die Ausgabe von Gratisaktien im Jahr 2031 ist ebenfalls steuerpflichtig. Steuerpflichtig ist der Vorteil, der den Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen gewährt wird. Der Vorteil entspricht dem Verkehrswert der Aktien am Tag der Übertragung der Aktien an den/die Dienstnehmer/in (Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums).

Da dieser Vorteil aus dem Dienstverhältnis stammt, ist die Lohnsteuer vom Arbeitgeber im Monat des Erhalts des Vorteils durch den/die Mitarbeiter/in zu bezahlen (dh zu berechnen und einzubehalten). Der anwendbare Steuersatz hängt von der Höhe des Einkommens des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin ab, der Steuersatz beträgt derzeit 50% für jährliche Einkommen über € 104.859 und 55% in der höchsten Steuerstufe für Einkommensteile von jährlich über € 1 Mio.

Der vom Mitarbeiter von der Mitarbeiterin erhaltene Vorteil unterliegt Sozialversicherungsbeiträgen von 18% für den Arbeitnehmer (durch den Arbeitgeber vom Bruttogehalt des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin abzuziehen und abzuführen) und 21% durch den Arbeitgeber (zusätzlich zum Bruttogehalt und den Lohnnebenkosten abzuführen). Die Höchstbeitragsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge liegt 2026 bei € 6.930 pro Monat und € 13.860 pro Jahr für unregelmäßige Zahlungen, zB Sonderzahlungen und dem Vorteil aus den Aktien.

Die Steuerbefreiung von € 3.000 pro Jahr und Mitarbeiter gilt auch für Gratisaktien wie unter Punkt I.1 beschrieben. Bitte beachten Sie, dass auch die Gratisaktien für mindestens fünf vollständige Kalenderjahre, gerechnet ab dem auf das Jahr der Aktienlieferung folgenden Jahr, gehalten werden müssen. Da die Gratisaktien im Jahr 2031 geliefert werden sollen, müssten sie mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2036 gehalten werden. Die Steuerbefreiung von geldwerten Vorteilen bis zu € 3.000 pro Jahr und Mitarbeiter/in gilt auch für die Sozialversicherungsbeiträge.

VII. Werden zum Verkaufs-/Einlösungsdatum der Gratisaktien Steuern oder Sozialversicherungsabgaben fällig?

Bei Bareinlösung oder einem Verkauf oder einer sonstigen Verfügung der Aktien, die über den FCPE im Namen und auf Rechnung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin gehalten werden, unterliegt der

realisierte Veräußerungsgewinn (mit Ausnahme des realisierten Gewinns aus dem Abschlag bei Erwerb der Aktien) der österreichischen Einkommenssteuer in Höhe von 27,5% (Sondersteuersatz).

Der steuerpflichtige Betrag (Veräußerungsgewinn) ist die Differenz aus dem Verkehrswert der Gratisaktien bei Zeichnung, die an den FCPE übertragen wurden, und dem Betrag, der als Gegenleistung für die Einlösung der Aktien, die über den FCPE gehalten werden, ausbezahlt wird oder der beim Verkauf der Gratisaktien realisiert wird. Solche Veräußerungsgewinne können nur durch Verluste aus Vermögenswerten ausgeglichen werden, die dem 27,5%igen Sondersteuersatz unterliegen.

Im Falle positiver Einkünfte hat der/die Mitarbeiter/in grundsätzlich bis Ende April eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen, im Falle einer elektronischen Einreichung bis Ende Juni des Jahres, welches dem Jahr des Verkaufs der Aktien oder der Bareinlösung der Aktien folgt.

Es entstehen keine Sozialversicherungsbeiträge im Fall von Veräußerungsgewinnen.

VIII. Welche Informationspflichten treffen den/die Mitarbeiter/in durch die Zeichnung / den Besitz von über den FCPE gehaltenen Aktien, dem Erhalt von Dividenden und der Investitionseinlösung?

Für die Anwendbarkeit des Steuerfreibetrags bei Zeichnung (dieser ist mit € 3.000 pro Jahr und Mitarbeiter begrenzt) benötigt der Arbeitgeber jährlich eine Bestätigung vom Mitarbeiter bis spätestens zum 31. März jedes Jahres, dass der/die betreffende Mitarbeiter/in die Aktien noch hält und diese bei einem Kreditinstitut im EU/Europäischen Wirtschaftsraum hinterlegt sind. Daher sollte der/die Mitarbeiter/in vom Management des FCPE eine entsprechende Bestätigung erhalten, die der Mitarbeiter dem Arbeitgeber weiterleiten muss.

Die Einkommensteuer für die erzielten Dividenden wird vom zuständigen Finanzamt auf Basis der Einkommensteuererklärung des Mitarbeiters zum besonderen, auf Einkünfte aus Kapitalvermögen anwendbaren Steuersatz von 27,5% festgesetzt.

Die Einkommensteuer für Kapitalerträge anlässlich der Einlösung oder eines Verkaufs oder einer anderen Verfügung über die Aktien, die über den FCPE gehalten werden, wird bei Einkünften aus „realisierten Wertsteigerungen“ von Kapitalvermögen (Veräußerungsgewinne) vom zuständigen Finanzamt auf Basis der jährlichen Einkommensteuererklärung des Mitarbeiters zum besonderen, auf Einkünfte aus Kapitalvermögen anwendbaren Steuersatz von 27,5% festgesetzt.

Der/die Mitarbeiter/in hat in beiden Fällen – sofern sich eine Steuer ergibt – eine Steuererklärung bis Ende April, im Falle einer elektronischen Einreichung bis Ende Juni des Jahres bei dem für ihn zuständigen Finanzamt einzureichen, welches dem Jahr der Dividendenausschüttung an den FCPE oder des Verkaufs oder Bareinlösung der Aktien folgt.